

Ernährung und Versorgung.

Weintrach.

Sturz der Weinpreise. — Die Weinversorgung der Armee. — Requirierung von fünf Prozent des Mostes. — Vergütungspreis: 5 K. 50 H. pro Liter.

Auf dem Weinmarkt machte sich in der letzten Zeit eine Flaueit bemerkbar, die sich bereits zu einem Krach gestaltet hat. Ebenso sprunghaft wie die Weinpreise im Frühjahr von 3—4 Kronen auf 10—12 Kronen pro Liter in die Höhe gestiegen sind,

hat sich jetzt der Preissturz vollzogen. Den Tiefstand der Weinpreise kennzeichnet der gegenwärtige Preis von stellenweise 2—3 Kronen für einen Liter Most. Die Durchschnittspreise von 10—12 Kronen pro Liter Durchschnittswein gehören bereits ins Reich der Phantasiereise der Kriegswirtschaft, geschweige denn die Extrempreise von 20—30 Kronen für den Liter Delikatess- und Lokajer Wein.

Verschiedene wirtschaftliche und politische Umstände haben sich verkettert, um der Kriegscarriere des Weines ein Ende zu bereiten. In erster Reihe ist der Weintrach dadurch verursacht worden, daß weder der inländische Markt, noch die ausländischen Absatzgebiete den teuren Wein, der letzten Endes doch kein allgemeiner Bedarfsartikel ist, aufnehmen können, zumal wir im Vorjahre eine sehr gute Weinernte gehabt haben. Auch heuer gibt es einen Rekord-ertrag an Wein, der nur schwer eingebracht werden kann, da es an Fässern zur Aufbewahrung mangelt. Die Steigerung der Weinpreise erhielten im Frühjahr den ersten Anstoß durch den Mangel an Alkohol für die Spirituoserzeugung. An Stelle des fehlenden aus Getreide und Kartoffeln hergestellten Alkohols wurde Weindestillat verwendet. Da die Regierung in der neuen Kampagne, wie verlautet, ein höheres Kontingent an Mais und Kartoffeln für die Spirituoserzeugung zur Verfügung stellen wird, ist die Nachfrage nach dem teuren Weindestillat nur mehr schwach. Die Unsicherheit im Wirtschaftsleben überdies, hervorgerufen durch außenpolitische Vorgänge, hat das Kartenhaus der Weinhauffe über Nacht zerstört.

Die Deckung des Weinbedarfes der Armee hat eine Neuerung erfahren.

Durch eine Regierungsverordnung Z. 4180 wird der Ackerbauminister ermächtigt, die notwendigen Verfügungen behufs Deckung des Weinbedarfes der Armee zu treffen. In Kroatien-Slavonien obliegen diese Verfügungen dem Banus.

Eine zweite Verordnung Z. 196100 des Ackerbauministers Grafen Béla Serényi trifft auch die hierauf bezüglichen Anordnungen. Demgemäß hat jeder Produzent oder Eigner von Wein, der aus der Lese des Jahres 1918 zumindest 100 Hektoliter Most herstellt, fünf Prozent des Mostes, die Weinlese nicht mitgerechnet, für die Versorgung der Armee mit Wein zu überlassen. Diese Menge ist schon mit dem Zeitpunkt der Mostbereitung als requiriert zu betrachten. Für den requirierten Wein werden 550 K. pro Hektoliter vergütet. Für diesen Preis kann jedermann 5 Prozent seiner Fehschung oder mehr, eventuell auch die ganze Fehschung zum Ankauf für die bewaffnete Macht anbieten. Die Offerte sind an das Generalinspektorat der staatlichen öffentlichen Kellereien (Allami közpinczék köfelügyelőisége, Budafok) zu richten. Sollten die requirierten Weine den 150,000 Hektoliter betragenden Bedarf der Armee nicht decken, kann die Requirierung stufenweise auf diejenigen ausgedehnt werden, die heuer weniger als 100, aber mindestens 50 Hektoliter Most erzeugt haben. Sollte aber die Einlieferung der requirierten 5 Prozent mehr ergeben als das benötigte Quantum, oder sollte dieses durch freiwillige Angebote gedeckt werden, so kann der Ackerbauminister den requirierten Prozentsatz herabsetzen. Diese mit den üblichen Straffunktionen versehene Verordnung, die sich nur auf die heurige Weinfehschung bezieht, tritt sofort in Kraft.